

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n Vorsitzender

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

I. V.: L i n d n e r Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Muster

Urkunde über die Übertragung des Nutzungsrechts an einer genossenschaftlich genutzten Bodenfläche zur Errichtung eines Eigenheimes

Die LPG/GPG überträgt auf Grund der §§ 291 bis 294 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) in Verbindung mit der Verordnung vom 9. September 1976 über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande (GBl. I Nr. 35 S. 426) mit Wirkung

vom ... an Herrn/Frau!

.....

.....

(Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnort, Straße Nr., Personalausweis-Nr., Beruf, Betrieb/Genossenschaft)

an dem Grundstück in

(Ort, ortsübliche Bezeichnung der Lage)

in Größe von m² ein

Nutzungsrecht.

Die genaue Bezeichnung der Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Grundstücksdokumentation. Das Nutzungsrecht ist unbefristet.

..... den

(Stempel)

(Vorstand der LPG/GPG)

1 bei verheirateten Bürgern an die Ehegatten

Bestätigung

Der Rat der Stadt/Gemeinde bestätigt die Übertragung des Nutzungsrechts.

..... den

(Siegel)

(Vorsitzender des Rates der Stadt/Gemeinde)

Verteiler:

- 1. Nutzungsberechtigte(r)
2. LPG/GPG
3. Liegenschaftsdienst
4. Rat der Stadt/Gemeinde

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Der Rat der Stadt/Gemeinde

....., den

An den

Rat des Stadtbezirkes

Liegenschaftsdienst, Außenstelle

Betr.: Übertragung eines Nutzungsrechts

Für die in beigefügter Urkunde aufgeführte genossenschaftlich genutzte Bodenfläche ist an Herrn/Frau.....

..... ein Nutzungsrecht übertragen worden.

Die Bodenfläche hegt in der Gemeinde/Gemarkung

..... Flur..... Flurstück

Sie werden ersucht,

- 1. die Bodenfläche entsprechend vorliegender Standortkonzeption zu vermessen,
2. ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen,
3. den/die Nutzungsberechtigten als Eigentümer des Gebäudes einzutragen.

(Siegel)

(Vorsitzender des Rates der Stadt/Gemeinde)

Anlage

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 20. August 1976

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. August 1972 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 52 S. 580) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Nebenberuflich tätige Beauftragte der Staatlichen Bauaufsicht sind gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat und dem zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Für eine vergütungspflichtige Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Verordnung erhalten sie ein steuerfreies Honorar von 6 M je Stunde. Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen abgegolten mit Ausnahme von Fahrgeld. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen**.“

§ 2'

(1) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreisen können als Prüferingenieure für alle bauaufsichtlichen Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereiches zugelassen werden, wenn sie grundlegende Kenntnisse der Statik, des Entwurfs und der Bauausführung nachgewiesen haben.“

(2) Der bisherige Abs. 2 des § 20 wird Abs. 3.

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 20 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Die für die Spezialgebiete gemäß Abs. 1 Ziffern I, 2, 4 und 5 zugelassenen Prüferingenieure können von dem zustän-

* 3. DB vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 586)

** Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).